

Satzung

des LG Langsur e. V.

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des LG Langsur e. V. ist die Förderung des Sports. Dazu gehört insbesondere die Durchführung von regelmäßigen Lauftreffs und Lauf- und Walkingveranstaltungen für Mitglieder sowie für Nicht -Vereinsmitglieder der Veranstaltung „Deulux-Lauf“.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „LG Langsur“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.

Sitz des Vereins ist Langsur..

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet,

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt.
- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig gemacht hat, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde.

§ 4 Gewinne

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenswart, dem Schriftführer und 3 Beisitzern. Deren Aufgabenbereich kann durch eine Geschäftsordnung näher definiert werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung.
- c) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- d) Die Ausschließung eines Mitgliedes.
- e) Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes.

Sie muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.
Die Versendung von Einladungen per E-Mail ist zulässig

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens 1 Woche vor der Verhandlung beantragen.

2. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung bei Ausübung des Stimmrechts unzulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretene Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsvollmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen oder wenn er von diesem beauftragt wird.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zwei Mal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Abteilungen

Für jede der im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlungen Abteilungen gebildet werden, die aus ihrer Mitte einen Abteilungsbeauftragten wählt. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Abteilungs- und/ oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge beschließt die Abteilung, die Kontrolle obliegt dem Vorstand.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung durch eine Geschäftsordnung ergänzen.

§ 10 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Hier sind insbesondere ortsinterne Sportvereine zu berücksichtigen. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Langsur, den 14-Juni-2006